

P&O Newsflash

aktuell

Aktuelle Informationen und neueste Entwicklungen

Ausgabe 17, August 2021

Sozialversicherung

**Mobiles Arbeiten und Home Office im Ausland:
Notwendigkeit der Beantragung einer Bescheinigung A1 kann auch bei privat motivierten Auslandsaufenthalten vorliegen**

Seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass Arbeitnehmer nicht mehr nur auf Weisung des Arbeitgebers eine Beschäftigung in einem der Mitgliedstaaten der EU einschließlich der Schweiz und den Staaten des EWR ausüben, sondern dass die Initiative für eine solche Auslandsbeschäftigung auch in der privaten Sphäre des Mitarbeiters liegen kann.

Beispiele:

“Frau J. arbeitet seit Jahren bei einem in Bayreuth ansässigen Unternehmen in der Buchhaltung. Einen Teil der Schulferien verbringt Frau J. mit der Familie an der dänischen Ostseeküste. Anstelle für die ganze Zeit des Aufenthaltes in Dänemark Urlaub zu nehmen plant sie, ihre berufliche Tätigkeit eine Woche aus dem Ferienhaus in Dänemark auszuüben.”

“Herrn B arbeitet seit Jahren bei einem in Krefeld ansässigen Unternehmen in der Finanzabteilung. Er ist Grenzgänger im Verhältnis zu den Niederlanden da er im niederländischen Venlo vor Jahren eine historische Villa kaufte, in der er mit seiner Familie lebt. Da die Villa sanierungsbedürftig ist, wird Herr B. von zu Hause arbeiten, wenn die Handwerker im Haus tätig sind. Es handelt sich immer nur um wenige Tage im Jahr, die nicht von regelmäßiger Natur sind.”

Für eine Entsendung im Sinne von Art. 12 VO (EG) 883/2004 ist es nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes unerlässlich, dass die beschäftigte Person weiterhin dem Direktionsrecht des deutschen Arbeitgebers unterliegt. Dies ist gegeben, wenn der Arbeitgeber mit der vorübergehenden Auslandstätigkeit einverstanden ist, er die von seiner Mitarbeiterin bzw. seinem Mitarbeiter erbrachte Leistung entgegen nimmt und er sie durch Fortzahlung des vereinbarten Gehalts vergütet. Aus welchem Grund der Arbeitgeber sein Direktionsrecht ausübt, ist für die Prüfung einer Entsendung irrelevant.

Konsequenterweise bedeutet dies auch, dass die weitere Anwendung der deutschen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und damit einhergehend die Befreiung von den entsprechenden Vorschriften des Gaststaates mittels der Bescheinigung A1 zu erfolgen hat.

Aktuell gibt es zu diesen Sachverhalten noch keine Auslegungshinweise durch die EU Verwaltungskommission. Allerdings schließt sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dieser Rechtsauffassung an.

Vergleichbares gilt, wenn Mitarbeiter im vertragslosen Ausland oder in Staaten tätig werden, mit denen Deutschland ein bilaterales Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen hat.

Take Away:

- Auf der einen Seite stellen die vorgenannten Regelungen eine deutliche Erleichterung dar, Arbeitnehmern ein flexibles Arbeiten zu ermöglichen.
- Auf der anderen Seite können privat motivierte Auslandstätigkeiten zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand in der Dokumentation führen für den Arbeitgeber führen
- Wir helfen bei der Entwicklung und Einführung der notwendigen internen Prozesse sowie der Abwicklung der notwendigen Antragsverfahren.

Von Ulrich Buschermöhle und Sebastian Kula

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Sabine Ziesecke
Tel.: +49 30 2636-5363
sabine.ziesecke@pwc.com

Düsseldorf

Stephanie Tigges
Tel.: +49 211 9812289
stephanie.martina.tigges@pwc.com

München

Matthias Schmitt
Tel.: +49 89 5790-6308
matthias.schmitt@pwc.com

Frankfurt am Main

Aline Kapp
Tel.: +49 69 9585-6469
aline.kapp@pwc.com

Hamburg

Jan-Hinrich Meyer
Tel.: +49 40 6378-2470
jan-hinrich.meyer@pwc.com

Stuttgart

Therese Faralisch-Berdux
Tel.: +49 711 25034-3450
therese.faralisch-berdux@pwc.com

Ihre Fachansprechpartner

Sozialversicherung

Ulrich Buschermöhle
Tel.: +49 711 25034-3220
ulrich.buschermoehle@pwc.com

Sebastian Kula
Tel.: +49 211 981-2683
sebastian.k.kula@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel

Tel.: +49 89 5790-6130

heike.hollwedel@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

©August 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de